

Öffentlicher Aufruf internationaler Juristinnen und Juristen zur Verantwortung der USA gegenüber Vietnam für das Versprühen von Agent Orange / Dioxin

In Erwägung folgender Fakten:

In einem Zeitraum von zehn Jahren hat die United States Air Force, um dem Gegner Verstecke in Wäldern und Buschwerk zu entziehen und ihn daran zu hindern, seine Streitkräfte in Stellung zu bringen, um Ernten auf den Feldern zu vernichten und um die lokale Bevölkerung dazu zu zwingen, vom Land in die Städte zu fliehen, in Vietnam 72 Millionen Liter Pflanzvernichtungsmittel auf einer Gesamtfläche von fast zwei Millionen Hektar Wald- und Reisanbaugebieten versprüht.

Von den verschiedenen eingesetzten Mitteln waren 41.635.000 Liter so genanntes „Agent Orange“, das Dioxin enthielt, eine Substanz, die eine Million mal giftiger ist als die stärksten natürlichen Gifte, welche zu der Zeit bekannt waren, deren gesundheitsschädliche Wirkungen so schlimm sind, dass Präsident Roosevelt der US-Army während des zweiten Weltkriegs den Einsatz verbot. In diesem Zusammenhang erklärte im August 1970 Senator Nelson im US-Kongress: „Es ist nicht auszuschliessen, dass unser Land eine Bombe mit verspäteter Wirkung eingesetzt hat mit Konsequenzen für die Bevölkerung, die man erst in einer fernen Zukunft abschätzen kann.“

Dioxin ist höchst stabil, bleibt also auf unabsehbare Zeit in der Umwelt wirksam. Seine Konzentration im Boden, in Ablagerungen ebenso wie im Tierfutter, führt dazu, dass die Nahrungskette verseucht wird. Siebzehn Jahre nach dem Ende der Sprühaktionen, war das Gift immer noch in Früchten und Gemüse nachweisbar, welche auf Böden wuchsen, die während des Krieges verunreinigt worden waren. Der „Stellman Report“ schätzt die Anzahl der möglichen oder „stillen“ Opfer auf 4.800.000; nicht eingeschlossen in dieser Zahl sind die später aufgrund der Wirkungen aus der Nahrungskette vergifteten Personen.

Die Opfer in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft müssen also in Millionen gezählt werden. Es ist unbestreitbar, dass in Familien von Agent Orange-Opfern eine anormal grosse Häufung von Totgeburten, Geburten von Kindern mit Behinderungen und monströsen Missbildungen zu beklagen ist, und dass auch die zweite und dritte Generation davon betroffen sind. Sogar Menschen, die nicht sichtbar versehrt sind, leiden an dermatologischen und psychiatrischen Problemen.

In Erwägung,

- dass der Kongress der Vereinigten Staaten im Jahre 1991 die „Agent Orange Act“ ratifiziert hat, die eine Kommission mit dieser Problematik beauftragte;
- dass diese nach der Anerkennung der Tatsache, dass die von Dioxin ausgehende Gefahr zehn Jahren zuvor unterschätzt worden war, in einer Erklärung feststellte, dass dieses Gift „eine Substanz ist, die hormonelle Störungen verursacht, die ernsthaft das Reproduktionssystem, die Entwicklung des Fötus, das Gehirn und das Immunsystem stören“;
- dass im Jahre 1966 das US-National Institute of Health einen ursächlichen Zusammenhang feststellte zwischen dem Kontakt mit Agent Orange und „zehn Krankheiten (Tumore, Lymphknotentumore, Leukämie, Hodgkinsche Krankheit, Krebserkrankungen der Atemwege, der Prostata, des Rückenmarks, Diabetes Typ 2, Schäden der Leber und der blutbildenden Systeme, akute und subakute Nervenerkrankungen)“.

Angeichts der Berichte über schwere ökologische Folgen der Sprühungen:

43 % der kultivierten Böden wurden vergiftet; 60 % der Kautschukpflanzungen und 36 % der Mangrovenwälder, deren Wiederaufforstung mehr als hundert Jahre dauern wird, wurden vernichtet; Wasservorräte wurden in massivem Ausmass verschmutzt und die gesamte Nahrungsmittelkette wurde für mehrere Jahrzehnte vergiftet. Schliesslich werden mindestens 6.250 qkm Land im Süden Vietnams dauerhaft unbestellbar bleiben.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Verfassung der Vereinigten Staaten es verbietet, die Regierung für Kriegsaktionen, die die US-Army durchgeführt hat, verantwortlich zu machen, haben 70.000 US-Kriegsveteranen, die unter den Folgen von Agent Orange erkrankt waren, später vertreten durch ihre Organisationen, im Jahre 1979 einen Prozess um Schadensersatz gegen die Firmen angestrengt, die Agent Orange produziert haben; in Anbetracht dessen ferner, dass die Firmen es vorgezogen haben, diese Prozesse aussergerichtlich zu beenden, durch die Zahlung von 180 Millionen Dollar in einen Fonds für die Entschädigung von ehemaligen Militärangehörigen, die unter den Folgen von Dioxin leiden.

In Anbetracht, dass am 31. Januar 2004 die Vereinigung der Opfer in Vietnam (VAVA) und fünf namentlich genannte Opfer in den Vereinigten Staaten ebenfalls einen Prozess gegen die Herstellerfirmen angestrengt haben. Diese Anklage wurde vom Gericht abgewiesen, ist aber derzeit in der Berufung.

In Anbetracht, dass im Januar 2006 ein südkoreanisches Gericht ein Urteil gegen die Firmen Dow Chemical und Monsanto gefällt hat, in dem diese verurteilt wurden, die 6.800 südkoreanischen Opfer zu entschädigen.

In Anbetracht ferner,

- dass diese juristischen Aktionen nur denen zugute kommen können, in deren Namen sie erfolgen, und in Ausweitung denjenigen, die eine kollektive Klage erhoben haben, nicht aber eine Entschädigung für das Land Vietnam insgesamt zur Folge haben können: Entschädigung für die gesamten durch das Verwandeln ganzer Landstriche in Wüstengebiete entstandenen Schäden, und zwar auf unabsehbare Zeit, Entschädigung auch für die moralischen Entwürdigungen und die sozialen Aufwendungen, die der Staat für gegenwärtige und zukünftige Geburten von behinderten, missgebildeten oder kranken Kindern aufwenden muss;
- dass gemäss Art. 21 des Pariser Abkommens die Vereinigten Staaten erklärt haben, dass sie „dazu beitragen werden, die Wunden des Krieges zu schliessen und dass sie Hilfe leisten werden zum Aufbau der Demokratischen Republik Vietnam“, und dass sie jetzt erklären, diese Verpflichtungen seien begrenzt gewesen;
- dass die Vereinigten Staaten insbesondere erklärt haben, das Genfer Protokoll verbiete nur den Einsatz von zu Erstickungen führenden Gasen und „ähnlichen“ Substanzen, und dass die Herbizide nicht als solch „ähnliche“ Substanzen eingeordnet werden könnten;
- dass jedoch sowohl die vorbereitenden Dokumente des Genfer Protokolls als auch die Interpretation der US-amerikanischen Behörden seinerzeit zeigen, dass es das Ziel dieser Vereinbarungen und dieses Textes gewesen ist, jegliche Arten von Gasen zu verbieten und dass die Generalversammlung der UNO diese Interpretation in ihrer Resolution 2603 A (XXIV) vom 16. Dezember 1969 bestätigt hat, in der erklärt wird, dass der Einsatz in internationalen Kriegen von „a) allen chemischen Mittel zur Kriegsführung ... wegen ihres direkten Vergiftungseffekts für Menschen, Tiere und Pflanzen“ gegen die allgemein anerkannten Regeln verstösst, wie sie in dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll niedergelegt worden waren.
- Dass in den 1960er und 1970er Jahren die USA, Australien, Portugal, England und die Niederlande immer noch eine sehr enge Interpretation des Protokolls praktizierten, vor allem die, dass es sich nicht auf Entlaubungsmittel und Herbizide beziehe, ebenfalls nicht auf Gase, die bei der Aufstandsbekämpfung eingesetzt werden, wie etwa Tränengas.

Es bleibt festzuhalten dass, als die USA das Protokoll vom 10. April 1975 ratifizierten, von seiten der US-Regierung erklärt wurde, man wolle im Kriegsfall auf den Ersteinsatz von Herbiziden und von Gas zur Aufstandsbekämpfung verzichten, ausgenommen, in bezug auf Herbizide, wenn der Einsatz „unter den Bedingungen, die auch für den internen Einsatz gelten, etwa zur Kontrolle von Vegetation in US-Militärbasen oder in der unmittelbaren Umgebung von Verteidigungsanlagen“ erfolge.

Mit anderen Worten: Die Vereinigten Staaten haben weder das Faktum in Frage gestellt, dass Herbizide chemische Waffen sind, noch die Illegalität ihres Einsatzen im Falle eines Krieges. Es muss darüber hinaus festgehalten werden, dass die USA bei der Einreichung ihrer Dokumente zur Ratifizierung Vorbehalte formuliert haben, die jedoch in keiner Weise die Definition als chemische Waffen betreffen:

- So in bezug auf das Genfer Protokoll von 1925: „Das Protokoll wird seine Verbindlichkeit in bezug auf den Einsatz von zu Erstickungen führenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von Flüssigkeiten, Materialien oder Apparaten, wie im Protokoll genannt, für die Regierung der Vereinigten Staaten verlieren.“ (10. April 1925)

- So in bezug auf die Pariser Vereinbarungen von 1993: „... gemäss dem Anhang über die Umsetzung der Vereinbarungen und ihre Kontrolle, soll von jedem Material im Sinne der Vereinbarungen in den Vereinigten Staaten eine Probe genommen werden und in ein Labor ausserhalb der USA gebracht werden, um dort analysiert zu werden.“ (25. April 1997)

In jedem Fall ist, was immer auch gegen einen Gegner im Krieg mit dem Ziel eingesetzt wird, ihm Verletzungen oder Schaden zuzufügen, ob nun an Menschen oder an Material, per definitionem eine Waffe – wenn nicht in der Natur der Sache, so mindestens der Intention nach. Und wenn das, was eingesetzt wird, eine chemische Substanz ist, dann ist es eine chemische Waffe.

Und insbesondere in diesen, aber auch in allen andren Fällen haben diejenigen, die Verletzungen verursachen die Pflicht, die Schadenskonsequenzen zu beheben.

Durch die schlichte Tatsache, dass C123-Flugzeuge geschickt wurden, um unter Bruch der territorialen Integrität Pflanzengifte über den Wäldern eines fremden Landes zu versprühen, und dass durch diese Handlungen Verletzungen und Zerstörungen verursacht wurden, die gegen die Menschenrechte verstossen, wie immer auch der modus operandi gewesen sein mag, wurde ein illegaler Akt vollzogen, mit dem sich die Vereinigten Staaten selbst für die Folgen verantwortlich gemacht und damit die Pflicht auf sich geladen haben, diese Folgen zu beheben.

Laurence BOISSON DE CHAZOURNES, Professorin an der Universität in Genf (Schweiz)

Francis A. BOYLE, Professor für internationales Recht an der Universität von Illinois (USA)

Robert CHARVIN, Professor für internationales Recht, ehemaliger Dekan an der Universität von Nizza (Frankreich)

Eric DAVID, Professor für internationales Recht an der Freien Universität Brüssel (Belgien)

Robert DOSSOU, Professor für internationales Recht, ehemaliges Regierungsmitglied als Minister, Cotonu (Benin)

V. R. KRISHNA YIER, ehemaliger Richter am höchsten Staatsgerichtshof, Vorsitzender der indischen Juristenvereinigung (Indien)

Norman PAECH, Professor für internationales öffentliches Recht. Mitglied des Bundestages in Berlin (BRD).